86

Wien am Mittwoch, den 21. März 1928

WIENER GEMEINDERAT

als

LANDTAG

Sitzung vom Mittwoch, den 21. März 1928

Präsident Zimmerl eröffnet um vier Uhr die Sitzung. Vor Eingehen in die Tagesordnung macht Präsident Zimmerl dem Haus folgende Mitteilung:

In der Sitzung vom 22. Dezember 1927 hat der Gemeinderat als Landtag ein Gesetz betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent durch die Bundeshauptstadt Wien beschlossen. Dieses Gesetz ist in Ausführung zu dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927 erlassen worden. Das Bundesgesetz hat die Wertstufen, nach denen die Immobiliargebühren zu bemessen sind, auf das Doppelte erhöht und den fünfzigprozentigen Zuschlag, den der Bund im Falle der Uebertragung beweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden eingehoben hat, entfallen lassen. Das Land Wien hatte zu diesem, vom Bunde eine gehobenen Gebühren einen fünfzigprozentigen Zuschlag eingehoben. Die Verminderung der Erträgnisse des Landes Wien wurden durch Erchöhung des Landeszuschlages auf 77 Prozent ausgeglichen.

In der Annahme, dass dieses Bundesgesetz frühestens am 1.

Jänner 1928 publiziert werden wird, ist auch der Wirksamkeits
beginn des Landesgesetzes mit dem 1. Jänner 1928 festgesetzt worden

Das Bundesgesetz wurde jedoch bereits am 24. Dezember 1927 verlautbart und ist, weil im Gesetze selbst über den Wirksamkeitsbegim

nichts näheres gesagt ist, am 25. Dezember 1927 in Kraft getreten.

Als Folge der Verschiedenheit der Wirksamkeitsbeginne der beiden Gesetze ist, abgesehen von einer gewissen Rechtsunsicherheit bei Uebertragungen von Realitäten durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden in der Zeit zwischen dem 25. und 31. Dezember 1927, eine nicht beabsichtigte Gebührenerleichterung und damit eine Einnahmenverminderung für Wien eingetreten.

Der Gemeinderat als Landtag hat daher mit dem Beschluss vom 20. Jänner 1928 den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 abgeändert und beschlossen, dass dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, also mit 25. Dezember 1927, in Kraft tritt.

Gegen diesen Beschluss hat das Bundesministerium für Finanzen im Sinne des § 7, Absatz 7 des Finanzverfassungsgesetzes Einwendungen erhoben, die demit begründet wurden, dass die Bückwirkend
verfügte Aenderung des Wirksamkeitsbeginnes für die Erhöhung des
Zuschlages in erworbene Rechte eingreife, indem Uebertragungsgeschäfte, bei deren Zustandekommen mit dem Bestand des 5 oprozentigen Zuschlagsatzes gerechnet werden konnte "nachträglich einer erhöhten Steuerbelastung unterworfen würden.

Da die Einwendungen innerhalb der im § 7, Absatz 7 des Finanzverfassungsgesetzes normierten Frist von deel Wochen erhoben worden
sind, besteht der nunmehr formell aus denselben Gründen erhobene
Einspruch verfassungsmässig zu Recht und der Gesetzesbeschluss darf
nicht kundgemacht werden.

Es wird sodann der Gesetzentwurf womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. Danneberg verweist zunächst darauf, dass/ die Verfassungsänderung, die die Gemeinde Wien in den Jahren 1919 und 1920 vorgenommen hat die Machtveränderungen zu Papier gebracht worden sind, die sich im Herbst des Jahres 1918 und im Jahre 1919 in Oesterreich und Wien vollzogen haben. Vor allem wurde damals das allgemeine, gleiche und Wahlrecht für die Männer und Frauen gege über dem früheren bestandenen Privilegien- und Kurienwahlrecht festgelegt, die Demokratisierung der Verwaltung wurde in ganz anderer Form vollzogen als sie früher bestanden hat. Während früher nach der Verfassung der Bürgermeister der Allmächtige in der Gemeinde war, dem die ganze Verwatung der Stadt untergeordnet war wurde, nach der neuen Verfassung ihm die amtsführenden Stadträte mit einer ministerie len Befugnis zur Seite gestellt. An die Stelle des alten Stadtrates traten entsprechend den 8 Verwaltungsgruppen die acht Gemeinderatsausschüsse, wpdurch jedem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben wurde, auf einen bestimmten Gebiete der Gemeindeverwaltung mit tätig zu sein. Die Rechte der Minderheit wurden in der Verfassung durch den Proporz verankert, der in der Wiener Verfassung in allen Einzelheiten viel stärker durchgeführt ist als anderwärts. Unabhängig vom Magistrat wurde ein Kontrollamt eingeführt und schliesslich wurde zwischen der Hoheitsverwaltung den Betrieben und Unternehmungen der Gemeinde unter schieden. Auch die Schaffung eines selbstständigen Landes Wien hat in der Verfassung ihren Ausdruck finden müssen. Diese letztere Frage ist auch jetzt wieder Gegenstand der Düskussion gewesen. Heute wäre es vollkommen unmöglich, dass Wienund Niederösterreich zusammen ein Land bilden würden. Es müssten sich dann politische Zustände ergeben

die für keinender beiden Teile erträglich wären. Der Gegensatz zwischen der Hauptstadt des Landes und dem Lande selbst ist. in allen Ländern vielleicht mit Ausnahme von Vorarlberg zu konstatieren und zwar selbdt dort, wo die Majorität des Landtages mit der Majorität der Hauptstadt parteimässig übereinstimmt. Das ist auch begreiflich, da seit der neuen F:nanzverfassung der Streit zwischen dem Bund, den Ländern und der Gemeinde nie verstummen kann. Dieser Gegensatz müsste in einer Grosstadt wie es Wien ist, und einem Lande Niederösterreich naturgemäss noch viel grösser sein, als irgendwo anders. Abgeschan davon, dass ein Land Wien und Niederösterreich grösser wäre als die anderen 7 Länder zusammengenommen, müssten unausgesetzt die schwersten Konflikte entstehen, wenn die Grosstadt Wien von einem Lande abhängig wäre in welchem nicht die Vertreter Wiens, sondern die Vertreter der Bauern über die Grosstadt zu entscheiden haben und ebenso unerträglich wir den es die Vertreter der Bauern empfinden, wenn in diesem Landtag über ihre Interessen die Vertreter von Wien das entscheidene Wort zu sprechen hätten. Wie unerträglich die Zustände in einem solchen Landtag wären ergibt sich namentlich wenn man bedenkt, wie dieser Landtag Wien und Niederösterreich heute zusammengesetzt wäre. Zu den 60 niederösterreichischen Abgeordneta würden nach dem Bevälkerungsschlüssel 76 Wiener Abgeordnete dazu kommen und wenn man das Stimmenverhältnis vom 24. April des vorigen Jahre zugrunde legt ergäbe sich, dass genau die Hälfte der Landtagsabgeordneten nämlich 68 Sozialdemokraten wären; 67 wären Mitgleder der Einheitaliste und einer ein Landbündler Wenn ein solcher Landtag tatsächlich bestanden hätte, so ist es klar, dass er in den letzten Jahren durch die Macht der politischen Tatsachen

gesprengt worden wäre, da das Verhältnis für beide Seiten unerträg-

lich gewesen wäre. Im Uebrigen m. festgestellt werden, dass seine Pzeit die Trennung von Wien und Niederödterreich nicht nur etwa einseitig von den Sozialdemokraten, sondern ebenso stark von den bäuerlichen Vertretern aus Niederösterreich gewünscht worden ist. Was die nun vorgeschlagene Verfassungsänderung betrifft, handelt es sich hier um eine jener gründlichen Reformen, die bei einem so sehr ins Detail gehenden Gemeindestatut von Zeit zu Zeit notwendig werden. Dabei handelt es sich keineswegs um die Aufwertung irgendwelcher Machtfragen. Die Vorlage bezweckt vielmehr zunächst die Anpassung der Wiener Gemeindeverfassung an die Bestimmungen der Bundesverfassung vom Jahre 1925. Ueberflüssige und veraltet gewordene Bestimmungen wurden beseitigt. Weiters ergibt sich die Notwendigkeit von Abänderungen aus der Tatsache, dass die Zahl der Gemeinderatsmandate im Jahre 1923 von 165 aus 120 verringert worder ist. Die wichtigeren Bestimmungen der Vorlage betreffen Aehderungen Natur. Die Verfassung der Jahre 1919 und 1920 hat nämlich die Einflussnahme der gewählten Körperschaften auf die magistret ische Verwaltung ganz anders angeordnet alsesvor dem Kriege ist. Vor dem Kriege hat es nur den Stadtrat und Gemeinderat gegeben während es heute 8 Gemeinderatsausschüsse gibt, denen sogar die Generalkompetmaz zukommt. Diese ganze Konstruktion erforderte eine dreifache Beratung aller Gegenstände, die bis zum Gemeinderat kommen, was nicht zur Vereinfachung der Verwaltung beiträgt, aber dem der Demokratie entspricht. Es war da zu überprüfen, in weiweit die Verwaltung von überflüssigen Formalitäten befreit werden konnte, ohne dass der Gemeinderat in seiner Kompetenz beeinträchtigt wird. Dr. Danneberg bespricht sodann die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen und wendet sich vor allem gegen die in der Oeffentlichkeit vielfach vertretene Ahschauung, dass die Verfassungsänderung die Rechte des Gemeinderats zugunsten irgendeiner Bürgermeister und Stadtratsdiktatur eingeschränkt werden sollen . ım Gegenteil stellt die Verfassung eine Erweiterung des Gemeinder ates dar So werden die Verwaltungsgruppen in Zukunft nicht vom Bürgermeister und Stedtsenat sondern vom Gemeinderat festgesetzt. Die Bestimmung über das Kontrollamt und seine Berichterstatt tung an den Gemeinderat wird ausgestaltet. Das Recht der gewählten Kösperschaften, den Voranschlag rechtzeitig zu bekommen, wird erst jetzt fimiert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Kompetenzen des Gemeinderates sich auch auf die Fonds der Gemeinde erstrecken. Auch die Bestimmung über die Wertgrenzen bedeutet in Wirklichkeit eine Erweiterung der Kompetenz des Gemeinderat gegenüber der Vorkriegszeit, da eine ganze Reihe von Dingen, die unter diese Wertgrenzenbestimmung fallen. weit übervalorisierte Preis haben. Dies gilt z.B. von Bauindex von den Preisen der Textilien und einer ganzen Reihe anderer Dinge. Hinsichtlich der Zuschusskredite fassen sich die Bestimmungen der Vorlage dem Verwaltungsentlastungsgesetz des Bundes an wobei wir im Gegensatz zum Finanzminister der Meinung sind, dass unter periodischer Berichterstattung nicht bloss eine eine malige Berichterstattung im Jahre, sondern eine mehrmalige je nach Bedarf zu verstehen ist. Auch hier liegt keine Einengung der Kompetenz der Gemeinde vor. Es ist im lebrigen zu bedenken, dass die grosse Zahl von Kreditüberschreitungen die bei der Gemeinde vorkommen. sich lediglich aus der ungemein exakten Budgetierung ergibt, die auf

Festgestellt muss ferner werden, dass die Vorlage die Kompetenz des Stadtsenatesnicht einengt. Was die Gemeinderatsaus-

schüsse anlengt, so behalten sie ihre Kompetenz und Stellung voll bei.Nur das Recht des Magistrates gegenüber den Ausschüssen wird etwas erweitert. Bisher konnte der Magtstrat einmalige Ausgaben bis zu 4000 Schilling und wiederkehrende Ausgaben bis zu 400 Schilling selbständig machen Das heisst praktisch hat der Magistæt gar kein Recht gehabt Ausgaben zu machen. Nunmahr soll dieses Recht erweitert werden. In der ursprünglich Vorlage waren diese Wertgrenzen mit 50.000 und 5000 Schilling festgesetzt. Die Kommission hat nun 40.000 und 4000 Schilling vorgeschlagen. Ein Minderheitsantrag verlangt lo.000 und looo Schilling. Es wird Sache des Landtages sein einen Mittelweg zu finden. Vor allem aber muss hervorgehoben werden, dass es sich dabei niemals um Beträge handelt, die für Dinge ausgegeben werden, die der Magistrat selbst bestimmt. Das alles sind Ausgaben für Zwecke, die in dem vom Gemeinderat bewilligten Voranschlag enthalten sind. Es ist also nur eine Frage der Durchführung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages. Es besteht da gegenüber dem Bund ein grundlegender Unterschied. Wenn die Regierung vom Nationalrat das Budget bewilligt bekommen hat, dann kann sie machen was sie will. Nur der Rechnungsabschluss ist später dem Parlament vorzulegen. In der Wiener Gemeindeverwaltung ist esimmer so gewesen, dass jede Sache die im Budget enthalten ist, noch je nach der Kompetenz die Ausschüsse, den Stadtsenat und nochmals den Gemeinderat beschäftigen

Der Proporz bleibt überall erhalten. Die Zahl der Ausschussmandate bleibt unverändert, obwohl die Zahl der Gemeinderatsmandate im Jahre 1923 von 165 auf 120 verringert wurde. Nur bei den Vizebürgermeistern wird eine Bestimmung geändert. Bisher hat die zweitstärkste Partei den Vizebürgermeister gestællt, wenn sie mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate besass; nunmehr wird diese Zahl mit einem Viertel festgesetzt. Das Misstrauensvotum ist jetzt auf die amtsführenden Stadträte beschränkt und wird diese Zahl mit einem Viertel ausgedehnt. Bisher musste der Bezirksvorsteher Mitglied der Bezirksvertretung sein. Nunmehr soll eine Bestimmung in die Verfassung kommen, nach der auch jemand Bezirksvorsteher werden kann, der nicht Mitglied der Bezirksvertretur ist, er muss nur für diese Körperschaft wählbar sein, wasbedingt, dass er im Bezirk wohnt. Schliesslich wird noch bestimmt, dass wenn ein Gemeinderat aus der Partei die ihn auf die Liste gesetzt hat, austritt, er auch sein Mandat verliert. Das entspricht gewiss dem Willen der Wählerschaft.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Vorlage. Es handelt sich keineswegs um die Lösung von Machtproblemen, sondern um die Anpassung an die Bundesverfassung und an die praktischen Erfahrungen der letzten acht Jahre. (Lebhafter Beifall).

Zur Generaldebatte sind die Gemeinderäte Kunschak und Dr. Wagner vorgemerkt.

G.R. Kunschak erklärt, dass er dem Referenten auf dem Weg der Begründung der Trennung von Wien und Niederösterreich nicht folgen könne. Nunmehr soll durch die Beseitigung des ersten Hauptstückes der Verfassung jede Erinnerung an die seinerzeit bestandene wirtschaftliche Interssengemeinschaft der Stadt Wien und des flachen Landes aus den Gesetzen der Stadt Wien ausgetilgt werden. Die Schwierigkeiten können keineswegs von der Art sein, dass sie das Verhältnis unmöglich machen Solche Schwierigkeiten müssen überwunden werden Freilich, wenn hiezu der Wille fehlt, dann bekommen diese Schwierigkeiten zwingende Kraft. Und an diesem Willen hat es gefehlt. Massgebend war die Aufrichtung eines uneingeschränkten Gründe für die Machtbereiches der Stadt Wien.Die/Trennung went auszchliesslich auf politischemauf nacktem parteipolitoschen Gebiet zu suchen.Wir haben damals mit aller Entschiedenheit gegen diese Trennung Stellung genommen Was wir seit dieser Zeit erfahren haben, gibt uns keineswegs die Berechtigung von unserem damals eingenommen SZand-

Wenn man die Frage der Loslösung Wiens von Niederösterreich wirtschaftspolitisch betrachtet muss man sich gestehen dass die Lostrennung für Wien und für das Land eine schwere Schädigung bedeutet Schon lange vor der Trennung wurde in der Agitation die Frage ventiliert.dass Wien die Melkkuh für das flache Land sei. Solche Fragen, wie das Verhältnis der Stadt zum flachen Land, lassen sich aber mit dem Bleistift nicht festlegen Entscheidend ist die historische Entwicklung die in einem sehr hohen Grade für die Gestaltung der jeweiligen Verhältnisse bestimmend ist Wien ist mit dem flachen Lande in einer tausendjährigen Geschichte aufgewach sen, es ist mit dem flachen Land tausendfältig verbunden. Diese Werte kann man rechnerisch nicht erfassen. Es sind Werte von grösster kultureller und geistiger Bedeutung, die man ungetraft nicht zerstören darf. Das gleiche gilt auch für die wirtschaftlichen Beziehungen. Die scheinbar grossen Aufwendungen der Stadt für das flache Land waren keine verlorene Aufwendungen denn sie haben rückstrahlend wieder befruchtend gewirkt. Dem Ersparniskonto Wiens steht ein Belas tungskonto gegenüber. Die Irrenpflege war eine Sache des Landes Niederösterreich, alle Ausgaben trug das Budget das Landes. Was das Land auf dem Gebiete der Irrenpflege begründet und geleistet hat, ist heute noch eine stolze Einrichtung der Stadt Wien. Auch auf dem Gebiete der Krankenpflege ist das Zentralkinderheim in Gersthof ein Zeuge, das Land geleistet hat. Wien hat es also nicht zu bereuen, einmal mit em Verbande des Landes gestanden zu sein. Diese Beispiele erinnern uns daran, dass wir ein wertvolles Erbe aus der gemeinsamen Verwaltung von Stadt und Land angetreten haben. Auch vom Standpunkt der Approvisionierung ist das engste Zusammenwirken von Stadt und Land geradezu ein Gebot. Das flache Land mit seinen Milch-und Kornkammern und mit seinen Viehbeständen ist die unmittelbare Gewährleistung für die Versorgung der Stadt Wien Wenn die Stadt Wien in gemeinsamer Verwaltung grosse Beträge für die Hebung der Viehzucht und der Michproduktion aufgewendet hat so haben sich diese Beträge bei der Approvisionierung wieder reich lichst gelohnt. Sie selbst haben ja auch die Land und fortwirtschaftliche Betriebsgesellschaft gegroündet,um der Approvisionierung dienen zu können. Wenn man nun auch vom Fremdenverkehr spricht, so klingt es / wie eine Phrase, wenn man behauptet, dass die notwendige Voraussetzung für einen Fremdenterkeht gutgepflegte Strassen sind Der Fremdenver kehr nimmt zu und Fremde kommen auch mit Automobilen nach Wien. Im Interesse der Stadt sind nun für einen Fremdenverkehr gute Strassen notwendig. Nun ist es aber nicht zu verwundern, dass die Fremden von Wien durch schlechte Strassen abgehalten werden. Im früheren Budget waren immer grosse Beträge für die Strassenerhaltung inkameriert gewesen, daher war es auch möglich, auf dem flachen Lande schöne Strassen zu bauen. Von dem finanziell viel schwächeren Lande Niederösterreich kann man nun nicht verlangen, die Strassen so instandzusetzen, wie es das Interesse Wiens erfordert. Ich bin überzeugt, dass Sie trotz der Trennung von Stadt und Land noch dazu kommen werden, mit dem Lande wegen der Strassenerhaltung eine gemeinsamkeit einzugehen. Der schlimmste Funkt jedoch in der Frage der Trennung liegt auf dem Gebiete der politischen Rechtspflege. Sie haben ein selbstständiges Gebilde mit einer eigenen Rechtspflege aufgerichtet, das in Oesterreich ein

Unikum ist. Die politische Rechtspflege ist auf zwei Instanzen aufge-Behörde erster Instanz, das ist der Mabaut Die politische gistrat oder der Bezirkshauptmann, und die politische Behörde zweiter Instanz, das ist der Landeshauptmann oder die Landesregierung diese zwei Instanzen unterscheiden sich sonst darin dass es keine Personalunion gibt und dass ihre Organe voneinander unabhängig sind Auch der Wiener Bevölkerung sind nach der Verfassung der Republik die zwei Instanzen gewährt. Ein Bürger der Stadt Wien hat, wenn er sich beschwert fühlt, das Recht, gegen den Magistrat zu rekurieren. Da ist aber nun nicht mehr der Magistratsdirektor eben der Magistratsdirektor, sondern der Landesamtsdirektor Der Landesamtsdirektor Hartl soll nun prüfen, ob der Magistratsdirektor Hartl zu Recht entschieden hat Hartl wird aber Hartl nie ins Unrecht setzen. Die zwei Instanzen, die für die Recht. sicherheit sorgen sollen, sind so eine Fare geworden. Dasselbe gilt vom Bürgermeister Meist bedarf es sehr starker Argumen te die von aussen kommen, damit der Landeshauptmann anders ent-

scheidet als der Bürgermeister. Die ganze Konstruktion die Wien als Stadt und als Land hat, die die Behörden als Behörden I. und I'. Instanz haben hat eine ganz unhaltbare und wirklich unerträgliche Situation geschaffen (Lebhafter Beifall bei der Munderte it) Dasselbe gilt bezüglich der Verwaltung der Schule, wo Bezieke und Landesschulrat in eine Korporation zusammengelegt wurden Auch hier besteht Recht werweigerung. Sie haben anlässlich der Schaffung der Verfassung überheblich von der Autokratie der früheren Verwwltung gesprochen und erklärt, dass an ihre Stelle die allesdurchdringende Demokratie treten werde Ihre Handlungen und auch die Verfassungsän derung lässt aber erkennen, dass Sie an einer wirklich demokratische Führung kein Interesse mehr bekunden. Nach der ersten Vorlage haben Sie eine/Erhöhung der Kompetenz des Magistrates beantragt, was in Wirklichkeit eine Verzehnfachung der Macht des amtsführenden Stadt rates bedeutet, der auf den Magistrat immer den entsprechenden Druck ausüben kann Nach dem Valorisierungsschlüssel von 15.000 dürften Sie die Kompetenz des Magistrates nur mit zehntausend Schilling gegrenzen, während Sie sie mit 40000Schilling begrenzen In einer geordneten Verwaltung würde die Kompetenzfrage keine solche Rolle spielen, aber von einer geordneten Verwaltung kann bei Thnen keine Redesein. Wie sehr unser Misstrauen berechtigt ist beweist die Tatsache, dass trotz aller Kompetenzbestimmungen der Ausschuss V in ganz kompetenzwidriger Weise Haftungserklärungen im Namen der Gemeinde beschlossen hat (Hört!Hört!) und dass derselbe Ausschuss einen Monat bevor der Gemeinderat einen Kredit von 700.00 Schilling für die Ausgestaltung des Wilhelminenbergs beschossen hat gegen alle Kompetenzbestimmungen einen Kredit von 164,000 Schilling für diesen Zweck bewilligte (Hört! Hörtrum bei der Minderheit). Stadtrat Kunschak wendet sich gegen die Behauptung des Berichterstatters, dass die Rechte der Minderheit eine Erweiterung erfahren haben, indem ervinsbesondere auf die Behantlung des Vizebür germeisters hinweist. Sein Stellvertretungsrecht für den Bürgermeis ter im Stadtsenat ist nicht gesichert, da auch der Stadtrat den Bürgermeister vertreten kann. Der Vizebürgermeister hat überhaupt keine Funktion, er ist lediglich ein Titelträger. Dass in Zukuff t die Opposition statt ein Viertel der Mandate ein Drittel haben muss um den Vizebürgermeister zu bestellen, ist eine Verschlechter-

ung der Stellung der Opposition.

n achrichten zu sprechen wonach gegen den Gemeinderst Kohl vom Gericht ein Auslieferungsbegehren an den Landtag gestellt wurde, weil er des Amtsmissbrauches und der Bestechung bezichtigt wird. Es wird auch davon gezunchen dass dieses Auslieferungsbegehren in den Jahren 1925 und 1927 erneuert worden ist. Was ist da vorgegangen? Es bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass der Akt in dem das Auslieferungsbegehren gestellt wird, wiederholt dem Immunitätskollegium und dem Landtag vorenthalten, dass heiset unterüchlagen worden ist. (Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der Opposition). Wir fordern den Landtagspräsidenten auf mitzuteilen, wer sich diese Unterschlagung hat zuschulden kommen lassen.

GR. Kunschak erinnert sodann an seine in der letzten Gemeinderatssitzung aufgestellte Behauptung, dass gerichtlich verurteilte Verbrecher von der Wiener Landesregierung einen Aufschub erfahren. Bürgermeister Seitz: Gerichtlich Abgeschaffte!). Das haben Sie zu vertreten. Ich habe nur zu vertreten, was ich behauptet habe. Da mich der Herr Bürgermeister des Gelöbnisses der Verschinegenheit enthoben hat, stelle ich folgendes fest: Gegen einen gewissen E.K. Kaufmann vom Landesgericht Wien I am 19 August 1927 wegen Verbrechens des Betruges zu 10 Monaten schweren Kerkers verurteilt, wurde die Ausweisung von der Wiener Polizei verfügt und durch Erlass des Lardeshauptmannes aufgehoben (Hört! Hört! bei der Minderheit) I.H. im Jahre 1926 zu lo Tagen Arrest wegen Uebertretung des Diebstahls.vom Landesgerichte in Wien zu drei Monaten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, ferner wegen Diebstahls zu 48 Stunden Arrest verurteilt. Dem Mann wurde ein Aufschub der Ausweisung auf 6 Monate bewilligt. Während dieser Zeit hat er das Verbrechen der schweren körperlichen Schädigung begangen und wurde am 9. März 1928 zu 8 Monaten schweren Kerkers und weil die Ausweisung durch den Landeshauptmann behoben worden war, vom Gericht zur Landesverweisung verurteilt (Hört!Hört!bei der Minderheit). Der Hilfsarbaiter E.K., vom Landesgericht Wien im Jahre 1920 wegen Diebstahl zu zwei Monaten schweren Ker ers, in demselben Jahre vom Bezirksgericht Purkersdorf wegen Diebstahl zu 24 Stunden Arrest, im Jahre 1922 vom Landesgericht W: en wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu drei Monaten schweren Kerkers im Jhre 1926 vom Bezirksgericht Flor: dsdorf wegen körperlichen Verletzung zu 28 Stunden Arrest, am 21 August 1927 wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Von der Wiener Landesregierung wurde die polizeiliche Ausweisung auf die Dauern eines Jahres sistiert (Lebhafte Hört!Hörtrufe bei der Minderheit). Der Fleischhauergehilfe I.P. wurde 1913 wurde im Jahre 1913 und 1920 zu je h Tagen Arrest wegen Diebstahlt, im Jahre 1914 wegenöffentliche Gewalttätigkeit zu 3 Monaten schweren Kerkers, in den Jahren 1925 und 1926 dreimal wegen körperlichen Beschädigung zu je 24 Stunden Arrest, im Jahre 1926 wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zu 15 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Die Ausweisung der Polizei wurde auf 6 Monate aufgehobem (Hört! Hört! bei der Mim erheit). Die Frau E.P. 1906 zu vier Monaten,

1917 zu 6 Moneten, 1927 zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Ihr wurde ein unbefristeter Aufschub der Ausweisung bewilligt (Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der Minderheit) Der Fuhrmann G.G. wurde 1922 wegen körperlichen Beschädigung zu 2h Stunden Arrest, 1914 wegen Betrugs zu 14 Ragen Kerkers, wegen Diebstahls zu h Monaten schweren Kerkers, 1921 wegen Diebstahls zu 6 Monaten schweren Kerkers und zu 48 Stunden Arrest wegen Falschmeldung, 1926 zu 2 Jahren schweren Kerkers wegen Diebstahls verurteilt. Die Ausweisung der Polizei wurde auf 6 Monate sistier (Hört! Hört! bei der Minderheit), Der Maurergehilfe A.H. wurde im Jahre 1924 zu 14 Stunden Arrest, in den Jahren 1925 zu einem Monat schweren Kerkers im Jahre 1926 einmal zu zwei Monaten und einmal zuvier Monaten schweren Kerkers jedesmal wegen Unzucht wider die Natur verurteilt. Seine Ausweisung aus Wien wurde auf 6 Monate sistiert, Innerhalb dieser Frist idt der Mann jeuerlich vom Landesgericht Wien wegen des gleichen Delikts zu 9 Monaten schweren Kerkers verurteilt worden (Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der Minderheit). Der Maurergehilfe I.K. 1897 wegen Beschädigung fremdet Eigentums zu 12 Tagen Aprests, 1898 zu 8 Monaten schweren Kerkers wegen Liebstahls, 1902 zu 6 Monaten schweren Kerkers wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, 1904 zu einer Woche strengen Arrests und dann zu 3 Tagen strengen Arrets, 1906 zu lo Monaten schweren Kerkers, 1911 zu einer Woche Arreit, 1926 zu 5 Monaten schweren Kerkers immer wegen Diebstahls verurteilt, die Ausweisung der Polizei wurde auf 6 Monate sistiert (Hört! Hört! bei der Minderheit) Der Kutscher F.L. 1908 zu 24 Sfunden Arrest, 1919 zu 4 Monaten schweren Kerkers und zu 3 Tagen strengen Arrests 1921zu 6 Wochen schweren Kerkers und zu einem Mont schweren Kerkers, 1922 zu 5 Monaten hweren Kerkers, 1927 zu 2 Monaten schweren Kerkers immer wegen Diebstahls verintteilt. Die polizeiliehe Ausweisung wurde von der Wiener Landesregierung auf ein Jahr sistiert (Lehh hafte Hört! Hörtrufe bei der Minderheit), Das ist nur ein ganz kleiner Ausschnitt, die Zahl der Fälle ist umein Vielfaches

Soziale Motive wie immer gesagt wird, können bes solchen Leuten, die Gewohnheitsverbrecher sind, keine Rolle spielen. Auch diese Tatsache beweist, wie gerechtigt unser Misstrauen gegen Ihre Verwaltung ist Aendern Sie die Gemeindeverfassung wie Sie glauben, wir lehnen die Verantwortung dafür ab (Kebhafter Beifall und Hände klatschen bei der Minderheit).

Keine Erhöhung des Strassenbahnfahrpreises. In einer am Dienstag in Währing abgehaltenen Wählerversammlung, teilte Stadtrat Kunschak mit, dass nach der Wahl aucheine Erhöhung des Tramwaytarifes kommen wird. Diese Erhöhung, sagte Stadtrat Kunschak, ist bereits vor bereitet. Die Direktion der städtischen Strassenbahnen teilt dazu mit, dass keinerlei Erhöhung des Tramwaytarifes vorbereitet ist. Die Beheuptungen des Stadtrates Kunschak sind vollständig aus der Luft gegriffen.

Keine Sprechstunde bei Stadtrat Linder. Morgen Donnerstag entfällt wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde beim amtsführenden Stadtrat Julius Linder.

------

Bürgerme ster Seitz erwidert nun wort auf die letzten Ausführungen des Stadtrates Kunschak Stadtrat Kunschak asgt Bür germeister Seitz hat schon in der letzten Sitzung beanständet dass gerichtlich abgestrafte Menschen von der Wiener Landesregierun eine Aufenthaltsbewilligung bekommen Ich habe schon damals fest gestellt, dass es ausgeschlossen ist dass der Landeshauptmann oder die Landesregierung einem gerichtlich Landesverwiesenen eine Aufenthaltsbewilligung gibt Stadtrat Kunschak hat auch beanständet, dass Menschen, die von der Polizei abgeschafft werden von der Landesregierung eine Aufenthaltsbewilligung bekommen Gegen die Polizeiverfügung kann der Rekurs an die Landesregierung ergriffen werden Die Landesregierung überprüft den Fall und sie kann als die zuletzt entscheidende Behörde die Vollstreckung der Abschaffung von Inländern aufschieben.

Der Abgeschaffte kennt oft gar nicht seine Heimatsgemeinde Er ist nur formal dorthin zuständig Wenn er also seiner Heimatgemeinde übergeben wird, wer gibt ihm dort Arbeit? Er muss zu einem Dorflum pen werden, er fällt immer tiefer ins Verbrechen. Das zu bewerkstelligen, dazu habe ich nicht das Herz. Zur Ehre der Polizei muss ich auch sagen, dass auch sie in vielen Fällen die Vollstreckung ihrer Abschaffungsentscheidungen ebenso aufschiebt wie die Landesregierung bei vielen Fällen, mit denen sie befasst ist. (Beifall bei der Mehreheit und Rufe gegen die Minderheit (Hängechristen).

G.R.Dr.Wagner(e.L.)polemisiert gegen die Trennung von Wien und Niederösterreich. Es bestehe eine innige Schicksalver-bundenheit zwischen Wien und Niederösterreich. Wir rechnen, sagte Gemeinderat Dr. Wagner, mit der Wiederkehr der Vernunft und hoffen aufbeine Wiedervereinigung der Stadt Wien mit dem Land Nieder-österreich. In der Gemeinde herrschen heute die acht amtsführenden Stadträte unumschränkt. Nicht der Gemeinderat hat zu entscheiden, sondern das Kollegium der amtsführenden Stadträte, der sogenannte Amtsrat. Das ist die entscheidende Körperschaft, die Gemeinderäte können in irgend einem Winkel irgend eines Ausschusses sitzen. In Wirklichkeit sind die acht amtsführenden Stadträte die Herren über die Stadt und das Budget.

Die bestimmung über die Zuschusskredite und die Bestimmung dass alle Vierteljahre ein Periht vorzulegen ist wird nur zur Folge haben, dass der Gemeinderat alle Vierteljahre eine Budgetdebatte wird abführen müssen Da kann man von einer Vereinfachung nicht sprechen. Wenn die Mehrheit an den Wertgrenzen des § 110 festhält, stehen wir der Ausführung des Gesetzes mitmdem allergrössen Misstrauen gegenüber. Einem Magistrat darf niemals einse weitgehendes Ausgabenrecht eingeräumt werden Die Vorschrift dass zur Behena lung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses Finanzausschuss und Stadtsenat gemeinsam sollen zusammentreten könmn aber, wenn sie nicht einer Meinung sind, getrennt zu berichten haben, ist ein ver fas sungsrechtliches Unikum, Dr. Wagner erklärt schliesslich, seine Partei würde, wenn ihrem Bedenken bezüglich des § 110 Rechnung getragen würde, zwar noch immer nicht der Meinung sein, dass die Mehrheit die Vorlage mache, um Ordnung zu schaffen und eine Verein fachung herbeizuführen, sie würde aber dann doch annehmen können, dass die Vorlage nicht so sehr gegen die Opposition gerichtet sei. (Beifall bei der E.L.)GR

GR. Angermayer (E.L.) wendet sich gegen die Behauptung des Berichterstatters, dass die Vorlage keine Einschränkung der Demokratie bedeute, indem er auf den Magistdatsentwurf hinweist, der eine Verhöhung der Demokratie sei und aus dem die Absieht

Mehrheit klar hervorgehe. Wie die Sozialdemokraten auf allen Gebieten ihr ursprüngliches Programm verleugnen, so tun sie es auch auf d dem Gebiete der Demokratie. Einmal haben Sie den Kampf gegen den sogenannten kontrollosen Stadtrat geführt, obwohl in Wirklichkeit seinerzeit Dr. Lueger Ihnen eine Anzahl von Mandaten angetragen hat, deren Zahl den Sozialdemokraten aber zu gering war. Die Sozialdemo kratennhaben immer verlangt, die Sitzungen des Stadtrates sollen öffentliche sein, heute ist es aber nur mit Mühe und unter Aufwen dung der ganzen Energie der Opposition gelungen zu erreichen, dass die Sitzungen des Stadtsenates nicht vertraulich sind. Wenn es nach den Wünschen der Mehreheit gegangen wäre, wäre die Kompetenz des Gemeinderates inkeiner Beziehung erweitert worden. Die Bestimmung über die Zuschusskredite bedeutet eine arm Beschneidung der Rechte des Gemeinderates. Im ganzen ruft die Vorlage das Gefühl hervor, dass die Bürokratie auf Kosten der freigewählten Mandatare gestärkt werden, soll. Auf diesem Wege können wir Ihnen nicht folgen (Lebhafter Beifall bei der E.L.).

Berichterstatter Dr. Danneberg stellt in seinem Schlusswort zur Generaldebatte fest, dass in der Debatte seine gemachten Ausführungen über die Trennung der Stadt Wien vom Lande Niederösterreich nicht widerlegt worden seien, insbesondere nicht der Umstand, dass das Land, wie es früher bestanden hat, unter den heutigen Umständen politisch günzlich existenzunfähig geworden wäre, Uebrigens war damals der Wille, die Trennung herbeizuführen sowohl. auf Seite der Sozialdemokraten wie auf Seite der Christlichsozialen vorhanden. Die Teennung ist zuerst im Bunde sverfassungsgesetz ausgesprochn worden wörüber bekanntlich Dr. Seipel Bericht erstattet hat. Es ist richtig, dass die Trennung keine Ersparnis für Wien bedeutet. Wien hat ja als Land dieselben Aufgaben zu erfüllen wie alle anderen Länder. Die Kosten für die Landesverwaltung sind in mancher Beziehung weit höher als die anderer Länder so in der Irrenpflege, in der Stras sensäuberung uswound es ist daher höchst bedauerlich, dass es Wiener Abgeordnete gibt, die in der Frage der Abgabenteilung einen Standpunkt einnehmen, der den Interessen Wiens schnurstraks widerspricht. Dr. Danneberg widerlegt sodann die Behauptung des Gemeinderates Kunschak. dass der Bevölkerung der Instanzenzug durch die Trennung weggenommen worden sei, indem er auf die Bestimmung der Verfassung hinweist, wonac! niemald derselbe Beamte einer Sache in zwei Instanzen befasst werden darf, ja wonach der Bürgermeister sogar Akten, in denen er in der zweiten Instanz zur Entscheidung aufgerufen werden kann, in der wrsten Instanz nicht ansich ziehen darf. Im Uebrigen sind auch in den anderen Ländern die Bezirkshauptleute seit dem Jahre 1925 dem Lande unterstellt. Wie sehr Landesbehörden und Landesregierung bemüht sind objektiv zu urteilen, geht daraus hervor, dass in den 14.234 Straf die der Magistrat im ordentlichen Verfahren in erster Instanz verhängt hat, in 11.742 Fällen keine Berufung ergriffen worden ist, dass von den 2492 Berufungen nicht einmal die Hälfte, nämlich 1094 vollinhaltlich bestätigt worden mit einer Herabsetzung der Strafe 887 Fälle bestätigt, 183 Fällen behoben und 328 Fälle in der Schuldfrage bestätigt aber die Strafe voll nachgesehen worden ist. Daraus ergibt sich, dass wirklich eine gewissenhafte Prüfung bei der Landesregierung stattfindet. Weiters sind in den Jahren 1921 bis 1926 311 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden, von denen 256 abgewiesen wurden während nur 55 stattgegebet wurde (Lebhafte Hört!Hörtrufe bei der

Mehrheit). Wir sind überzeugt, dass das Verhältnis in den anderen

GR. Dr. Kolassa (E. L.): Interessanter wären die Ziffern nicht bei den Straffällen, sondern auf gewerberechtlichem Gebiet! Bürgermeister Seitz:Da zeigt sich ganz genau dasselbe günstige Bild!

dafür angeführt, dass die Verwaltung in Wien nicht geordnet ist Was den einen Fall betreffend den Wilhelminenberg betrifft, kann es in zwei Ausschüssen zu laufen hat, in dem einen Ausschuss vielleicht des anderen Ausschusses getroffen worden ist. Das ist weder ein Verfassungsbruch noch ein Verbrechen. Zudem hat es sich um ein Stück gehandelt, über das der Bürgermeister eine Verfügung nach § 96 getroffen hat. Man müssme/überlegen, ehe man einen solchen Vorwurf erhebt. Was die Ausstellung der Haftungserklärung durch den Ausschuss Vbetrifft, so hat der Ausschuss etwas getan, was seiner Kompetenz nicht entspricht. Auf Grund dieses Vorfalles ist com Magistrat eine Untersuchung eingeleitet, es ist aber kein einziger Fall einer solchen Kompetenzüberschreitung festgestellt worden. Der Finanzreferent selbst hat diesen Vorfall gerügt und eine Rüge ist Magistrat ausgesprochen wordenBezüglich der beanständeten Einschränkung des Gemeinderztes erklärt Dr. Danneberg, dass vor der Reform im Jahre 1919 der Magistrat alle Macht gehabt hat und erst die Reform im Jahre 1919 den Gemei derat Einblick in die Geschäfte gegeben hat Dass die amtsführenden Stadträte einer Partei entnommen sind, ist eine grundsätzliche Frage Herr Stadtrat Kunschak hat mir vorgeworfen, dass ich den Immunitätsakt des Gemeinderates Kohl unterschlagen habe Darüber ist folgendes zu sagen: Als im Jahre 1920 der Landtag geschaffen wurde, wobei auch ein Immunitätskollegiu vorgesehen worden war, wurde eine Parteivereinbarung beschlossen, nach der die Akte wegen einer Auslieferung dem Immunitätskollegium übergeben werden sollen Wenn Sie mit der Politik im Zusammenhang stünden, sollten Sie ablehnend behandelt werden und das war in Wirklichkeit so dass die Akte einfach liegen blieben Auch im Nationalrat war es seit 1919 nur einmal der Fall, dass eine Abweisung im Plenum entschieden wurde Diese Behandlung war auch so im Wiener Landtag. Bei den Akten hatte sich nicht nur sozialdemokratische Gemeinderäte gehandelt. Der Akt Kohl ist genau so behandelt worden. Er wurde dem Obmann des Immunitätskolegiums Dr. Scheu übergeben. Der Akt wurde dann am 12 April 1923 auf die Tagesordnung gesetzt und ein Berichterstatter bestimmt. Als der Landtag im Oktober 1923 auseinanderging, hat der damalige Obmann Dr. Scheu den Akt dem Magistratspräsiddum übergeben. Nach den Wahlen im Jahre 1923 haben wir dann eine politische Vereinbarung geschlossen, bei Angelegenheiten, die mit der Politik nichts zu tun haben, nicht auszuliefern. Så sind nach den Wahlen 1923 nicht nur der Akt Kehl, sondern auch alle übrige: Akte behandelt worden. Eine Behandlung der Akte hat nur dann statt-

zu tun hat. Von 1922 bis 1927 haben sich so 23 Fälle ergeben. 12 betrafen sozialdemokratische, 2 zionistische und 9 christlichsoziale Gemeinderäte. Wenn nun diese Behandlung, die vereinbart wurde, abgeändert werden soll, kann eine neue Parteienvereinbarung getroffen werden. Is geht aber nicht an trotz einer bestehenden Vereinbarung Angriffe auf den Landtagspräsidenten zu machen. Ich muss daher diese Angriffe zurückweisen Gemeinderat Kohl war Vossitzender einer Zuwasungskommission auf der Landstrasse Da der Vorsitzende einer solche Zuweisungskommission nur ein Gemeinderst sein konnte, war die Ausühung dieser Funktion eben mit dem Gemeinderatsmandat verbunden. Da wurde auf der Landstrasse eine Wohnung angefordert, weil die Wohnungsinhaberin gestorben war. Die Wohnung hat aber nicht Kohl, sondern ein Beamter des Wohnungsamtes angefordert. Gegen die Anforderung wurde Einspruch erhoben Die Zuweisungskommission beschloss, die Wohnung einem Wohnungswerber zuzuweisen. Dessen Qualifikation war gegeben, es war ein alter Mann mit Frau und vier Kindern, die früher als Untermieter in einem kleinen Zimmer gewohnt haben. Gegen die Zuweisung wurde ebanfalls Einspruch erhoben, der Einspruch aber vom Mietsenat abgewiesen. Ein zweiter Einspruch wurde gegen die Anforderung erhoben. Der Einspruch wurde verhandelt, ein neuer Anforderungsgrund festgestel und die Verhandlung vertagt Nach Monaten ist es dann wieder zu einer Verhandlung gekommen und dabei wurde dem Einspruch gegen die Anforderung wegen Leerstehung der Wohnung stattgegeben, dem Einspruch gegen die Anforderung wegen Nichtbenützung aber abgewiesen. Nun war die Wohnung rechtskräftig angefordert. Die Zuweisung aber musste formell num wegen Nichtbenutzung erfolgen. Was ist num das Verbrechen Kohls? Er hat der Verhandlung des Mietsenates beigewohnt und drei Wochen nachher dem Wehnungskommissär gesagt, dass die Wehnungszuweisung vom Mietsenat bestätigt worden ist. Dass ist kein Missbrauch der Amtsgewalt und auch kein Verbrechen Später ist ein Fehler geschehen Die neuerliche Zuweisung, die aus formalen Gründen notwendig war, ist durch den Wohnungskommissär erfolgt, statt beschlossen zu werden. Dann hat sich die gemeinderätliche Kommission mit dem Akt beschäftigt, weil die alte Untermieterin mit dem neuen Mieter einen Streik hatte. Es wurde entschieden, dass die alte Untermieterin in der Wohnung bleiben kann. Es ist selbstverständlich, dass Gemeinderat Kohl gegen das neue

Wiener Journal die Klage erhoben hat. Der Landtag hat aber keine Ursache, sich mit der Sache zu beschäftigen. (Beifall bei der Mehrheit)

Der Landtag geht nun in die Spezialdebatte ein.

ST.R. Kunschakerklärt, dass er gegen den Präsidenten Dannes berg keine Beschuldigung erhoben , sondern an ihm nur eine Anfrage gestellt hat. Er stellt einige Anträge, die er kurz begründet.

Sie benter Bogen GR. Kunschak beantragt, dass die zweitstärkste Partei bei einem Drittel der Gemeinderatssitze eine Vezeburgermeister stelle bekommt. In der Vorlage wird die Besetzung der Vizebürgermeis terstelle erst bei einem Viertel der Gemeinderatsmandate zuerkannt. Ferner beantragt er, dass das Kontrollamt alljährlich über seine dem Gemeinderat Bericht zu erstatten hat. GR. Dr. Kolassa (E.L.) beantragt, dass in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden soll, dass die Rechte der Ange sind, sondern auch von deren Beauftragten. GR Gachladt (E L.) beantragt, dass dar Gemeinderat den Voranschlag auch für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds und Anstalten für jedes Verwaltungsjahr festzustellen hat Der Ge meinderat soll auch die gehörig belegten Jahresmechnungen über die liche in der Verwaltung der Gemeindes stehenden Fonds und Anstal GR. Angermayer (E.L.) beantragt dass die Kompetenz des Ma-GR Nachtnebel (soz .dem.) beantragt, die Magistratskompeten: mit 25.000 beziehungsweise mit 2500 Schilling festzusetzen, ferner dass die periodische Berichterstattung über die Zuschusskredite über 40.000 Schilling periodisch dem Gemeinderat vorzulegen sind, Hanso ist die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Finanzwesen einzuholen, der darüber dem Finanzausschuss und Stadtsenatt zu berichten hat. Schliesslich stellt er den Antrag, dass das Kontrollamt alljährlich dem Gemeinderat über wichtigere Wahrnehmungen zu berichten GR. Stöger (E. L.) spricht sein Bedauern darüber aus, dass das Recht der Gemeinderetwaltung, die Salvatormedaille zu verleihen nunmehr verschwindet Dass ist wesentlich auf die Religionsfeindlichkeit der